

### Für Lehrpersonen: Ansätze 2025 im Kanton Zürich, zu erstellen 2026

Ziffer 11 der Steuererklärung (Formular Berufsauslagen)

#### 1. Abzüge für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort

Die notwendigen Abonnementskosten der öffentlichen Verkehrsmittel. Minimaler Abzug (Fahrrad/Mofa) CHF 700.00 (andere Möglichkeiten siehe Wegleitung zur Steuererklärung).

#### 2. Abzüge für Mehrkosten der Verpflegung

Im Lohnausweis wird die Verpflegungszulage zum Bruttolohn (Ziffer 1) addiert. In der Steuererklärung kann deshalb, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, der volle Verpflegungsabzug geltend gemacht werden, d.h. pro Arbeitstag CHF 15.00. Bei ständiger auswärtiger Verpflegung höchstens CHF 3'200.00 pro Jahr.

Wird die Verpflegung durch den Arbeitgeber vergünstigt, können max. CHF 7.50 pro Tag bzw. CHF 1'600.00 pro Jahr abgezogen werden. Bei Teilzeitanstellungen ist der Abzug pro rata.

#### 3. Abzüge für weitere Berufsauslagen

**Hinweis:**  
Vor allem Lehrpersonen in Gemeinden, die nicht alle Rekognoszierungs- und Weiterbildungskosten übernehmen, sollten nachprüfen, ob sie mit effektiven Abzügen für Berufsauslagen besser fahren als mit dem Pauschalabzug. Dasselbe gilt für Lehrpersonen ohne Arbeitsplatz im Schulhaus (Fachlehrpersonen, Doppelstellenbesetzung).

Wichtig ist, dass alle Belege konsequent gesammelt und bis zur Verjährungsfrist fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode aufbewahrt werden.

Hier kann man zwischen zwei Varianten wählen: Pauschale oder effektive Kosten.

Pauschale: 3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis (mind. CHF 2'000.00, max. CHF 4'000.00). Effektive Kosten: Dazu gehören IT, (Hardware, Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer und **Beiträge an Berufsverbände**.

Der Abzug für ein **privates Arbeitszimmer** wird nur mit allergrösster Zurückhaltung gewährt. In der Praxis sind Steuerämter unterschiedlich restriktiv. Der Steuererklärung ist ein Nachweis beizulegen, dass ein Arbeitszimmer notwendig ist, weil der Arbeitgeber keinen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung stellt. Die Schulverwaltungen können dir ein Schreiben für den **Bedarfsnachweis** eines Arbeitszimmers ausstellen.

##### Rechenbeispiel:

Fachliteratur	CHF 550.00	auch Abos für Fachliteratur.
IT	CHF 1'000.00	Kosten auf zwei bis drei Jahre verteilt, max. 75%. IT muss nachweislich primär für den effektiven Beruf verwendet werden.
Beiträge an Berufsverbände	CHF 600.00	
Privates Arbeitszimmer	CHF 4'000.00	Jahresmiete geteilt durch Anzahl Zimmer + 1 (für Wohnung).

Jahresmiete geteilt durch Anzahl Zimmer + 2 (für Einfamilienhaus).

Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern gilt der Eigenwert als Basis.

Angemessener Zuschlag für Heizung und Beleuchtung.  
Zusätzlich: Berufskleidung, zum Beispiel für Werkstatt und Sport, ungedeckte Rekognosierungskosten, Anteil Telefon- und Internetkosten, Anteil an die Sportausrüstung bei Teilnahme an einem Schulskilager.

#### **4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt**

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind abziehbar. Für auswärtige Verpflegung max. CHF 15.00/pro Arbeitstag bzw. max. CHF 3'200.00/Jahr. Für auswärtige Unterkunft können in der Regel der Mietzins für ein Zimmer und für die wöchentliche Heimkehr nur die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel abgezogen werden.

#### **5. Aus- und Weiterbildungskosten**

Hier lassen sich die effektiven Kosten abziehen. Dies sind zum Beispiel ungedeckte Kurskosten (inklusive Fahrspesen), Auslagen für Übernachtungen, Kursmaterial an offiziellen Weiterbildungen, J+S-Kurse oder Supervision. Die Praxis des Steueramtes ist zum Teil jedoch sehr hart, vor allem dann, wenn eine Zusatzqualifikation angestrebt wird.

Seit dem 1. Januar 2016 sind für Angestellte alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten steuerlich abzugsfähig. Insbesondere auch Ausbildungskosten, Aufwendungen für den beruflichen Aufstieg oder freiwillige Umschulungskosten.

Damit sind alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II abzugsfähig. Unter diesen Voraussetzungen werden Kosten für Hochschulstudien, die höhere Berufsbildung, aber auch kürzere Aus- und Weiterbildungen durchgehend steuerlich akzeptiert. Bildungsmassnahmen, die nur der persönlichen Bereicherung dienen, werden weiterhin nicht steuerwirksam sein. Als Beispiel hierfür nennt die Botschaft des Bundesrates Sprachkurse ohne minimalen Zusammenhang mit der Arbeit. Auf Bundesebene und im Kanton Zürich gilt für Angestellte ein Maximalabzug von CHF 12'000.00 pro Jahr.

Der Steuererklärung ist unter Ziffer 16.2 ein vollständig ausgefülltes Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten» beizulegen.

#### **6. Bundesbeiträge für Kurse, die auf eine eidg. Prüfung vorbereiten**

Bei Erhalt müssen solche Bundesbeiträge als Minusbeiträge in der Steuererklärung aufgenommen werden. Sofern die Rückerstattung nicht im selben Steuerjahr erfolgt, muss diese unter «weitere Einkünfte» erfasst werden.

<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/bwb/hbb/bundesbeitraege.html>

#### **7. Abzüge für Auslagen infolge Nebenbeschäftigung**

Möglich ist eine Aufstellung der effektiven Kosten oder ein Pauschalabzug. Dieser beträgt 20% der Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung (min. CHF 800.00, max. CHF 2400.00).

#### **Hinweis des ZLV:**

Alle Angaben auf diesem Merkblatt sind als Richtwerte zu verstehen, im Einzelfall entscheidet der / die zuständige Steuerkommissär:in.

## **8. Abzüge für Sitzungsgeld / Entschädigung als ständiges Mitglied gewählter Behörden**

- a. Die an nebenamtliche Behördenmitglieder ausgerichteten Entschädigungen, wie Jahrespauschalen, Sitzungsgelder, Taggelder, Tagespauschalen, Entschädigungen für Protokollführung sowie andere Vergütungen oder Naturalleistungen, sind als Einkommen steuerbar. Hiervon ausgenommen sind Spesenentschädigungen, die sich nach der Höhe von tatsächlichen Auslagen bemessen.
- b. Vom Volk gewählte, nebenamtliche Mitglieder von Exekutivbehörden, wie Gemeinde- oder Stadträte, Schulpflegen, Sozial- oder Fürsorgebehörden und Gesundheitsbehörden sowie nebenamtliche Mitglieder von Legislativbehörden, wie Stadt- oder Gemeindepalamente, Synoden der Landeskirchen und Rechnungsprüfungskommissionen, können ihre Berufsauslagen gemäss nachstehender Ziffer pauschal und ohne besonderen Nachweis geltend machen:
  - Wenn der Gesamtbetrag der steuerbaren Entschädigungen aus einer oder mehreren nebenamtlichen Behördentätigkeiten CHF 8'000.00 nicht übersteigt.
  - In allen übrigen Fällen CHF 8'000.00, zuzüglich 20% auf dem CHF 8'000.00 übersteigenden Gesamtbetrag, jedoch höchstens CHF 12'000.00.

**Weitere wichtige  
Informationen findest du auf:**

<https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern/steuern-natuerliche-personen/steuernerklärung-natuerliche-personen.html>

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband ZLV  
Ohmstrasse 14  
8050 Zürich  
Tel. 044 317 20 50  
[sekretariat@zlv.ch](mailto:sekretariat@zlv.ch)  
[www.zlv.ch](http://www.zlv.ch)

Idealerweise prüfst du vor Beginn des Ausfüllens der Formulare, ob du alle erforderlichen Unterlagen vor dir hast, insbesondere:

1. Lohnausweis des oder der Arbeitgeber. Es sind oft verschiedene vorhanden (Kantonale und kommunale Anstellungen)
2. Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
3. Rentenbescheinigungen
4. Gutschriften von Zinsen und Dividenden
5. Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.
6. Bescheinigungen per Stichtag gemäss Wertschriftenverzeichnis und übriges Vermögen
7. Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind
8. Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die 3. Säule
9. Auflistung von Abzügen gemäss vorstehender Auflistung (S. 1 und 2 dieses Merkblattes).